

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Fachinformation der LFB vom 13.02.2026

Anforderungen an den Bodenzustand bei der Stickstoff- und Phosphordüngung

(Diese Fachinformation ersetzt die Fassung vom 07.02.2023. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind farblich markiert.)

Zum Schutz vor Abschwemmungen von gedüngten Nährstoffen in Gewässer oder andere angrenzende Flächen macht die Düngeverordnung (DüV) Vorgaben zur Aufnahmefähigkeit der Böden für Stickstoff und Phosphor.

Gemäß § 5 Abs. 1 der aktuellen DüV gilt:

„Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.“

Die Vorgaben gelten demnach für alle stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngestoffe. Somit sind auch Düngestoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (z.B. bestimmte Komposte) und Düngemittel mit einem sehr geringen Trockensubstanzgehalt (z.B. Hofwässer) inbegriffen.

Gefrorener Boden

Eine Düngung mit Stickstoff oder Phosphor ist nur zulässig, wenn der Boden nicht gefroren ist. Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschrift im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird. Zulässig ist eine Düngung unter den genannten Bedingungen nur dann, wenn der Boden zum Zeitpunkt der Düngung in tieferen Bodenschichten frostfrei ist. Teilstücke mit gefrorenem Boden (z.B. Nordlagen an Waldrändern), der im Tagesverlauf nicht vollständig auftaut, sind von der Düngung auszuschließen. Durch die Schmelzwasserbildung können Böden unmittelbar nach dem Auftauen wassergesättigt und damit nicht aufnahmefähig sein.

Wassergesättigter Boden

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist (nutzbare Feldkapazität $\geq 100\%$). Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt.

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Schneebedeckter Boden

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schläges (z.B. Nordlagen an Waldrändern oder Hängen) sind bei der Aufbringung auszunehmen.

Tagesaktuelle und standortbezogene Informationen zum Bodenzustand werden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) im agrarmeteorologischen Informationsportal ISABEL veröffentlicht und sind über den nachfolgenden Link abrufbar (Login mit Zugangsdaten des Agrarantrages).

<https://isabel.dwd.de>

Unabhängig von den Messwerten und Prognosen des DWD ist der Bodenzustand vor der Düngung vor Ort zu prüfen und die Zulässigkeit der Düngung zu bewerten. Im Zweifel sollten Fotos mit Zeit- und Standortstempel von der Aufbringungsfläche und der Bodenoberfläche gemacht werden.